



A m t s b l a t t

für die Gemeinde Dörverden

Nr. 15 Jahrgang 2026

Dörverden, 24.04.2026

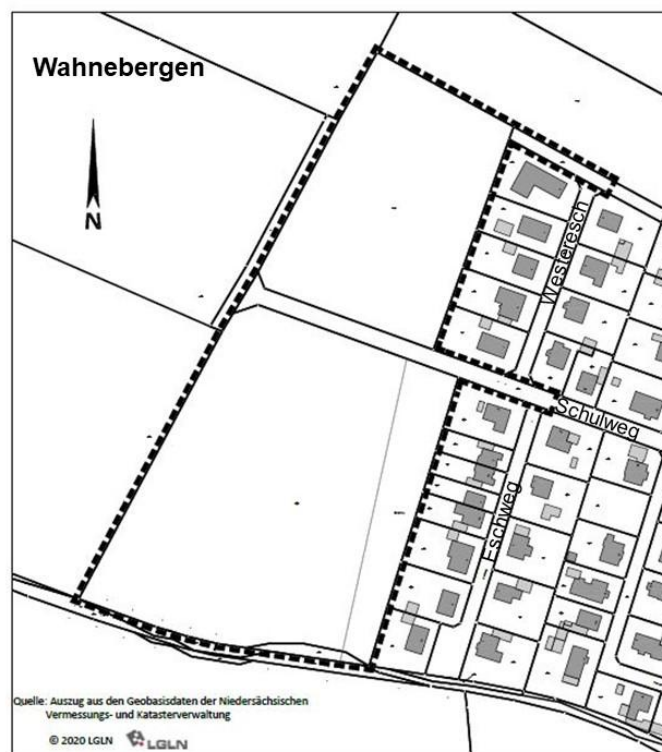
Inhalt	Seite
Bebauungsplan Nr. 89 „Erweiterung Westeresch Wahnebergen“ Satzungsbeschluss und Inkrafttreten gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)	1 - 2

Bebauungsplan Nr. 89 „Erweiterung Westeresch Wahnebergen“ Satzungsbeschluss und Inkrafttreten gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Gemeinde Dörverden hat in seiner Sitzung am 18.12.2025 den Bebauungsplan Nr. 89 „Erweiterung Westeresch Wahnebergen“ mit Begründung beschlossen.

Der etwa 3,9 ha große Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 89 „Erweiterung Westeresch Wahnebergen“ befindet sich im Westen der Ortschaft Wahnebergen und grenzt dort an die vorhandene Wohnbebauung im Eschweg und Westeresch an.

Der Geltungsbereich ist in dem folgenden Kartenausschnitt gestrichelt, dick gedruckt, dargestellt:



Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 89 „Erweiterung Westeresch Wahnebergen“ gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 89 „Erweiterung Westeresch Wahnebergen“ mit Begründung und der zusammenfassenden Erklärung gem. § 10a BauGB ist ab sofort im Internet unter www.doerverden.de/bauen-wohnen/bauleitplanung/bebauungsplaene/ und im Rathaus der Gemeinde Dörverden, Große Straße 80, 27313 Dörverden, Zimmer 10, während der Öffnungszeiten (Montag – Mittwoch u. Freitag von 8.30 bis 12.00 Uhr und Donnerstag von 15.00 bis 18.00 Uhr) sowie außerhalb der genannten Öffnungszeiten nach Vereinbarung telefonisch unter 04234 / 399-0 oder per E-Mail unter info@doerverden.de öffentlich einsehbar. Jedermann kann den Bebauungsplan und die Begründung bei der Gemeinde einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen; unbeachtlich werden gemäß § 215 Abs. 1 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Dörverden, den 23.04.2026

GEMEINDE DÖRVERDEN

gez. Alexander von Seggern

Bürgermeister